

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

ÖKOTROPHOLOGIE

vom 03.05.2005

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums und Durchführung
- § 3 Bewerbung zum Praktikum
- § 4 Praktikumsvereinbarung
- § 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Anerkennung des Praktikums
- § 9 Praktikumsentgelt
- § 10 Praktika ausländischer Studierender
- § 11 Versicherung während des Praktikums
- § 12 Weitere Regelungen
- § 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum
- Anlage 4: Bestätigung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Ökotrophologie mit dem Abschluss

Bachelor of Science

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Ökotrophologie in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Praktikums und Durchführung

(1) Ziele des Praktikums sind das Knüpfen von Kontakten zu künftigen Arbeitsbereichen, Unterstützung des Praxisbezuges im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, die Vermittlung von Praxiserfahrungen, die Aneignung von Ergebnissen der Umsetzung der Theorie in die Praxis und eine weitere Motivierung und Orientierung für die folgenden Studienabschnitte.

(2) Das Praktikum ist im Umfang von 18 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen oder Einrichtungen, Verwaltungen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden u. ä. - im weiteren „Unternehmen“ genannt - abzuleisten. Es werden für 18 anerkannte Praktikumswochen 15 Credits vergeben.

(3) Das Praktikum soll das Studium ergänzen, indem eine dem späteren Beruf ähnliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen angewendet werden.

(4) Die von den Studierenden gewählten Unternehmen, in denen das Praktikum abgeleistet werden soll, müssen der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor als für das Studienziel geeignet erscheinen.

(5) Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Mentor/in) der Hochschule Anhalt (FH) zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor bestätigt vor Antritt durch Unterschrift, dass

- 1) sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
- 2) das vorgesehene Unternehmen geeignet erscheint,
- 3) eine Praktikumsaufgabe in schriftlicher Form übergeben wird,
- 4) grundsätzlich eine Zwischenberichterstattungsaufgabe übergeben wird.

(6) Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Studienordnung des Bachelorstudienganges Ökotrophologie. Es sind zwei Praktikumsabschnitte vorgesehen.

(7) Ein Praktikumsabschnitt kann geteilt werden, wobei der unterste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.

(8) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(9) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(10) Ein Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von zwölf Wochen anerkannt. Mindestens acht Wochen müssen in diesem Fall in einem anderen Unternehmen absolviert werden. Bei einem Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 3

Bewerbung zum Praktikum

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, jedoch muss die dortige Tätigkeit qualitativ einem Inlandpraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4

Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Vergütung (wenn vorgesehen),
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (FH) (wenn notwendig).

§ 5

Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6

Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung dieser Praktikumsordnung für eine sinnvolle, praktische Ausbildung.

(2) Die Hochschule Anhalt (FH) sichert die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Mentorin bzw. einen wissenschaftlichen Mentor zu konsultieren.

§ 7

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während jedes Praktikumsabschnittes einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist in zwei Abschnitte zu untergliedern und von der betrieblichen Mentorin bzw. dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu nehmen und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der wissenschaftlichen Mentorin bzw. dem wissenschaftlichen Mentor zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen.

(2) Der Bericht enthält:

- 1) eine Übersicht über das durchgeführte Praktikum, so dass die geleistete Tätigkeit, der Ausbildungsbetrieb, die Einrichtung, die Abteilungen und die Ausbildungszeiten zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht),
- 2) eine Betriebsbeschreibung und einen Erfahrungsbericht über jeden Ausbildungsabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht).

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die wissenschaftliche Mentorin bzw. den wissenschaftlichen Mentor.

§ 8

Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt (FH)) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor nimmt den Bericht nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut vorzulegen. Zweimalige Wiederholung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten, inwieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet wird.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten, inwieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet wird. Das Praktikum kann voll oder teilweise durch Einzelfallentscheidung anerkannt werden, wenn die Studierende bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er vor der Immatrikulation einen studiengangbezogenen Berufsabschluss erworben hat und nach dem Berufsabschluss vor der Immatrikulation in diesem Beruf tätig war. Über die Anerkennung stellt der Prüfungsausschuss einen Bescheid aus.

(5) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

§ 9 Praktikumsentgelt

(1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können Bestandteil der Praktikumsvereinbarung entsprechend § 4 dieser Praktikumsordnung sein.

§ 10 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 11 Versicherung während des Praktikums

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltm Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Angehörige. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 12 Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt (FH). Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges vom 01.06.2004 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege vom 03.05.2005.

Bernburg, den 03.05.2005

Der Dekan des Fachbereiches
Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege

Anlage 1**Praktikumsvereinbarung***

1. Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten: _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____ Staat: _____

Studiengang: _____

und dem Unternehmen / der Einrichtung

Name: _____

Anschrift: _____

wird Folgendes vereinbart:

Das Praktikum beginnt am: _____

und endet am: _____

Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

2. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden der Praktikantin/dem Praktikanten vom Unternehmen gestellt:

* Hinweis: Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist nur darauf zu achten, dass dann die hier vorgeschlagenen Gegebenheiten enthalten sind.

3. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.
4. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.
5. Weitere Vereinbarungen (z. B. über Unterbrechungen, Entgelte, Geheimnisschutzfestlegungen, Datenschutzfestlegungen):

Betrieb / Einrichtung
(Ort, Datum, Anschrift)

Praktikantin / Praktikant
(Ort, Datum, Anschrift)

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift)

Hochschulmentorin / Hochschulmentor
(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel)

Anschrift des Fachbereiches:

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege
Strenzfelder Allee 28
D - 06406 Bernburg
Tel.: 0 34 71 / 3 55 11 00
Fax: 0 34 71 / 35 20 67
E-Mail: dekan1@loel.hs-anhalt.de

Anlage 2**Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum**

Die Studentin / der Student _____

geboren am: _____ in: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

Straße Nr. _____

PLZ Ort _____

Staat _____

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund der Fehltage: _____

Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin bzw. Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

Hinweis: Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 3

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

1. Der Praktikumsbericht nach § 7 der Praktikumsordnung wird für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten angenommen.

Es wird vorgeschlagen, Wochen anzuerkennen.

Bernburg, den _____
Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors

2. Vom Prüfungsausschuss werden Wochen als Praktikumszeit anerkannt.
Es werden Credits für das Praktikum vergeben.

Bernburg, den _____
Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses

Anlage 4**Bestätigung der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors
durch den Prüfungsausschuss**

1. Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) bestätigt, als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor während des 18-wöchigen Pflichtpraktikums der Studentin bzw. des Studenten

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

persönliche Praktikumsadresse: _____

zur Verfügung zu stehen.

Bernburg, den

Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors

2. Der Prüfungsausschuss bestätigt das o. g. Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten.

Bernburg, den

Unterschrift des Prüfungsausschusses

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Landwirtschaft/Ökologie/Landespflege
Der Dekan
Strenzfelder Allee 28
D - 06406 Bernburg
Tel.: (0 34 71) 355 0
Fax: (0 34 71) 35 20 67

Redaktionsschluss: 11.05.2005